

§ 2 APOLmCh (Bayern) — Universitätsstudium

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Universitätsstudium werden die für die Ausübung des Berufs Lebensmittelchemikerin und Lebensmittelchemiker erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die dazu notwendigen Rechtskenntnisse vermittelt. Das Universitätsstudium ist mit dem Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts abgeschlossen.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang aller Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 235 Semesterwochenstunden. Einzelheiten zur Organisation der Lehrveranstaltungen und zur Erbringung der in Anlage 1 Abschnitte I und II aufgeführten Leistungsnachweise regelt die Universität durch Satzung. Dabei müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden.

Zitiervorschlag: § 2 APOLmCh (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOLmCh/2>